



Satzung zu Abweichungen von der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO), den Studien- und Prüfungsordnungen sowie den Eignungsfeststellungssatzungen im Sommersemester 2020 an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

vom 02.06.2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1 WK), die zuletzt durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, in ihrer jeweiligen Fassung, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Abweichungen von Regelungen in Studien- und Prüfungsordnungen
- § 3 Online Distanzprüfung (elektronische Fernprüfung)
- § 4 Take-Home-Exam
- § 5 Studienfortschritt, Zulassung zu Prüfungen
- § 6 Praktisches Studiensemester
- § 7 Prüfungsrechtliche Sonderregelungen
- § 8 Eignungsfeststellungsverfahren, Eignungsverfahren
- § 9 Übergangsbestimmungen
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung findet Anwendung auf sämtliche Studiengänge im Sinne des Art. 56 Abs. 1 und 4 BayHSchG sowie sonstige Studien im Sinne von Art. 56 Abs. 6 BayHSchG an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

§ 2

Abweichungen von Regelungen in Studien- und Prüfungsordnungen

- (1) Soweit Prüfungen aufgrund der Einschränkungen des öffentlichen Lebens oder sonstiger erheblicher Auswirkungen der Corona-Pandemie-Situation nicht in dem von der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsformat stattfinden können, kann für das Sommersemester 2020 von den vorgesehenen Prüfungsarten und Prüfungsdauern gemäß den nachfolgenden Bestimmungen abgewichen werden.
- (2) ¹Die ersatzweise anzuwendenden Prüfungsformen müssen in gleicher Weise dazu geeignet sein, den Studierenden ein erfolgreiches Studium und einen erfolgreichen Abschluss zu ermöglichen (kompetenzorientiertes Prüfen). ²Dabei ist der Wechsel auf andere Prüfungsarten zulässig, soweit dadurch die Präsenz der Prüflinge vor Ort auf ein notwendiges Mindestmaß reduziert wird. ³Die zuständige Prüfungskommission schlägt im Benehmen mit den Prüfenden die abweichenden gleichwertigen Prüfungsarten dem Fakultätsrat vor. ⁴§ 11 Abs. 2 APO findet im Sommersemester 2020 keine Anwendung. ⁵Der Fakultätsrat beschließt den finalen Studienplan und veröffentlicht diesen rechtzeitig gemäß Absatz 4 dieser Satzung.
- (3) ¹Die Prüfungsdauer beträgt sowohl bei schriftlichen Prüfungen als auch bei Klausuren höchstens 90 Minuten. ²Kolloquien, mündliche Prüfungen, Präsentationen und Referate können als Online-Distanzprüfung (elektronische Fernprüfung) insbesondere im Wege von Videokonferenzen zwischen dem Prüfling und der Prüferin oder dem Prüfer sowie der Beisitzerin oder dem Beisitzer durchgeführt werden.
- (4) ¹Die geänderte Prüfungsart oder Prüfungsdauer sind den Studierenden spätestens bis zum 24.06.2020 bekannt zu geben. ²In von der Hochschulleitung festzustellenden besonders begründeten Fällen kann die Bekanntgabe der geänderten Prüfungsart oder Prüfungsdauer bis zu zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen.
- (5) Im Falle der Wiederholung der Prüfung in einem späteren Semester besteht kein Anspruch der Studierenden auf das im Sommersemester 2020 ersatzweise angewandte Prüfungsformat.
- (6) Abweichend von § 21 Abs. 3 Nr. 4 APO kann die zuständige Prüfungskommission beschließen, dass die Abgabe einer Abschlussarbeit in elektronischer Form fristwahrend und ob eine schriftliche Ausarbeitung nachzureichen ist.
- (7) ¹Die Einsichtnahme in bewertete schriftliche Prüfungsarbeiten nach § 8 Abs. 6 APO kann ohne die Anwesenheit der Prüferin oder des Prüfers durchgeführt werden. ²Die Einsichtnahme kann auch in elektronischer Form, beispielsweise per Videokonferenz oder als Scan per E-Mail, erfolgen.
- (8) Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 3 APO muss eine aufsichtführende Person selbst nicht über einen akademischen Abschluss verfügen.

§ 3

Online-Distanzprüfung (elektronische Fernprüfung)

- (1) Online-Distanzprüfungen (elektronische Fernprüfungen) sind beaufsichtigte Prüfungen, die mithilfe eines Videokonferenzsystems in der Regel außerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule abgelegt werden.
- (2) Online-Distanzprüfungen dürfen nur in mündlicher Form durchgeführt werden.

- (3) ¹Im Rahmen der Durchführung von Online-Distanzprüfungen müssen geeignete Maßnahmen zur Sicherung der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit und zur Verhinderung von Missbrauch und Täuschungsversuchen ergriffen werden. ²Den Studierenden soll vor der Prüfung hinreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem in der Prüfung eingesetzten Videokonferenzsystem vertraut zu machen. ³Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten, insbesondere ist eine Aufzeichnung der Prüfung nicht erlaubt. ⁴Für den Fall einer kurzzeitigen technischen Störung wird der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Verlängerung der Prüfungszeit ausgeglichen. ⁵Bei Online-Distanzprüfungen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Identitätsfeststellung des Prüflings erfolgen kann.
- (4) Bei der Durchführung der Online-Distanzprüfungen kommen in der Regel private IT-Geräte der Studierenden zum Einsatz. Die Studierenden sind für die erforderliche technische Ausstattung an ihrem Arbeitsplatz verantwortlich.

§ 4

Take-Home-Exam

- (1) ¹Prüfungen können als „Take-Home-Exam“ durchgeführt werden. ²Im Rahmen einer Portfolio-Prüfung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 APO kann ferner ein Take-Home-Exam als Leistungsnachweis vorgesehen werden. ³Ein Take-Home-Exam ist eine Prüfungsart, die in einem vorgegebenen Zeitrahmen und außerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule ohne Aufsicht abgelegt wird. ⁴Studierende bearbeiten dabei selbstständig eine Prüfung, die ihnen elektronisch zur Verfügung gestellt wird. ⁵Take-Home-Exams innerhalb des Semesterprüfungszeitraums dürfen einen Zeitrahmen von 24 Stunden nicht überschreiten. ⁶Bei Take-Home-Exams ist eine empfohlene Bearbeitungszeit oder ein Bearbeitungsumfang anzugeben.
- (2) ¹Alle Hilfsmittel sind zugelassen. ²Bei Abgabe der Prüfungsleistung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er diese selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst hat und dabei die vorgegebene Prüfungsdauer nicht überschritten hat. ³Fehlt diese schriftliche Versicherung oder ist sie unwahr, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bzw. mit „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (3) Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.

§ 5

Studienfortschritt, Zulassung zu Prüfungen

- (1) ¹Es gelten weiterhin die Studienfortschrittsregelungen der geltenden Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges. Studierende, die im Sommersemester 2020 die Studienfortschrittsbedingungen für das nächsthöhere Studiensemester nicht erfüllen, rücken im Wintersemester 2020/2021 nicht vor. ²Sie dürfen im Wintersemester 2020/2021 auf Antrag ausnahmsweise sämtliche Prüfungsleistungen des nächsthöheren Studiensemesters ablegen, auch wenn sie die prüfungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür nicht erfüllen. ³Über den Antrag entscheidet die zuständige Prüfungskommission.
- (2) ¹Die zuständige Prüfungskommission kann Abweichungen von Zulassungsvoraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021 festlegen. ²Von Studierenden, die zu Prüfungen zugelassen werden und diese antreten, kann der Nachweis von fehlenden Zulassungsvoraussetzungen im Nachhinein nicht verlangt werden.

§ 6

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Die zuständige Prüfungskommission kann im Benehmen mit der oder dem Praxisbeauftragten abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 4 APO das praktische Studiensemester im Sommersemester 2020 auf Antrag auch bei einem Fehlen von mehr als fünf Arbeitstagen anerkennen, wenn die Verkürzung der praktischen Studienzeit auf betriebsbedingte oder interne Gründe der Ausbildungsstelle zurückzuführen ist und das Erreichen des Ausbildungsziels dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt ist. ²Die im Rahmen von grundständigen Studiengängen zu absolvierende zusammenhängende Praxisphase (Praxismodul) kann bei entsprechendem Nachweis auch in mehreren zeitlichen Abschnitten, die in der Summe die geforderte Dauer ergeben, absolviert werden.
- (2) Ist die Ablegung des praktischen Studiensemesters nach dem jeweiligen Studienfortschritt im Sommersemester 2020 Zulassungsvoraussetzung für das Ablegen von Prüfungen, wird die Zulassungsvoraussetzung bis zum Ende des Wintersemesters 2020/2021 außer Kraft gesetzt.

§ 7

Prüfungsrechtliche Sonderregelungen

- (1) ¹Studienhöchst- und Prüfungsfristen, die zum Ende des Sommersemesters 2020 ablaufen, werden bis zum Ende des Wintersemesters 2020/2021 verlängert. ²Satz 1 gilt nicht für Prüfungsleistungen mit festgelegten Bearbeitungsfristen und nicht für Abschlussarbeiten. ³Die zuständige Prüfungskommission kann für die Bearbeitungszeiten der Prüfungsleistungen nach Satz 2 abweichend von der Allgemeinen Prüfungsordnung und den Studien- und Prüfungsordnungen angemessene Verlängerungen der Bearbeitungsfristen festlegen, soweit Studierende aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund an der rechtzeitigen Leistungserbringung gehindert sind. ⁴Ein nicht zu vertretender Grund liegt insbesondere bei einem erschwerten Zugang zu wissenschaftlicher Literatur oder bei teilweiser oder vollständiger Schließung von Laboren vor.
- (2) ¹Prüfungen, die im Sommersemester 2020 angetreten werden, werden auch im Falle des Nichtbestehens gewertet. ²Ein Wiederholungsversuch zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 8

Eignungsfeststellungsverfahren, Eignungsverfahren

¹Die zuständige Prüfungskommission kann Abweichungen der Prüfungsart und Prüfungsdauer für die im Sommersemester 2020 durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahren und Eignungsverfahren festlegen. ²Die geänderte Prüfungsart und Prüfungsdauer sind rechtzeitig an geeigneter Stelle bekannt zu machen.

§ 9

Übergangsbestimmungen

Die Prüfungskommissionen können Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen zulassen, um besondere Härten, die durch diese Satzung

nicht erfasst und durch die Corona-Krise bedingt sind, im Sommersemester 2020 zu vermeiden.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 15. März 2020 in Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 30. September 2020 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 28.05.2020 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 02.06.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Baier', written in a cursive style.

Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Die Satzung wurde am 02.06.2020 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02.06.2020 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 02.06.2020.